

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 27.06.2024

Az.: 10 K 35/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.09.2024	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Herges Vogtei

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Herges Vogtei	10, 80/31	Gebäude- und Freifläche	Hofberg 28, 98596 Brotterode-Trusetal	550	31060 BV 1

Objektbeschreibung (laut Angabe der Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem freistehenden, giebelseitig zur Straße aufstehenden Einfamilienhaus (eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss) mit Anbauten (eingeschossig) sowie einer Garage. Das Gebäude ist leerstehend, es besteht ein hoher Instandsetzungsaufwand. Nach Erstellung des Verkehrswertgutachten wurde das Beschlagnahmeobjekt im Rahmen des ebenfalls anhängigen Zwangsverwaltungsverfahrens entrümpelt.

Verkehrswert:

43.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 13.09.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.